

Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten (Conflict of Interest Policy)

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenskonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschließen. In Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten.

Interessenskonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenskonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

Schaffung einer Compliance-Funktion in unserer Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenskonflikte zuständig ist und welche angemessene Maßnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;

Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);

Alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;

eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;

Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeiter;

Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäß unserer Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen bzw. der Weisung des Kunden;

Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;

eine laufende Kontrolle aller Geschäfte unserer Mitarbeiter;

Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenskonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie bereits jetzt hinweisen:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen (Bestandsprovisionen bzw. Rückerstattungen) auf Depotgebühren, Börsen und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren von Banken, Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Darüber hinaus können uns Abschlussprovisionen wie Platzierungsprovisionen und/oder Ausgabe und Rücknahmeaufschläge gewährt werden. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Diese Zuwendungen bewegen sich im marktüblichen Rahmen und stellen in der Regel keine Mehrbelastung des Kunden dar. Einzelheiten betreffend den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden auf Verlangen offen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verarbeitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An unabhängige Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuellste Version der Informationen finden Sie unter www.nfs-capital.li/coip.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy)

Die folgenden Grundsätze gelten bei der Auswahl einer Depotbank durch den Vermögensverwalter oder bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler, die der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages und der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung bedeutet, dass auf Grundlage des Kundenauftrages bzw. Verwaltungsauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Finanzgeschäft abgeschlossen wird.

Die Grundsätze gelten nicht

- I. für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- II. bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden;
- III. bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- IV. bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- V. bei einer Zusammenlegung von Aufträgen, wenn dies keinen Nachteil für den Kunden hat;
- VI. bei Vorliegen von Weisungen des Kunden, welche den folgenden Grundsätzen vorgehen;
- VII. bei der Auswahl der Depotbank durch den Kunden. Dabei hat der Kunde den Vermögensverwalter angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bestimmte Depotbank/en zu erteilen. Dabei wird die Nennung einer Depotverbindung bereits als Weisung des Kunden bzw. Auswahl der Depotbank verstanden. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank oder Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

A. Grundsätze bei der Empfehlung einer Depotbank durch den Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

B. Grundsätze bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Wertpapierhändlers erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

Unsere Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen werden ständig geprüft und bei erforderlichen Änderungen entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Version unserer Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen können Sie jederzeit über www.nfs-capital.li/executionpolicy abrufen.